

Arbeitgeber angeschlossen



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon.

E-Mail

Datum: 22. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerq.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton

Arbeitgeber angeschlossen

Versicherte

Personalverband

Organ der BVK

Politik

X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

15

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3.25% ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung der Finanzmärkte ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Langfristige Umsetzung und Sicherung der Finanzkraft der Pensionskasse anstreben.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Die unumgängliche Sanierung sollte nicht noch weiter mit zusätzlichen Beiträgen zu Lasten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber verschärft werden. Zudem sollte zuerst die Korruptionsaffäre aufgeklärt werden.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5% zu reduzieren.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Sanierungsbeiträge sind auch bei den Rentnern zu erheben.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11. Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?	☒	☐	☐	
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
oder				
Würden Sie die partielle Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1.1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Arbeitgebern zu tragen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☒	☒	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 % liegt, sollte weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Die Sanierungsmassnahmen werden sonst überproportional von den aktiven Versicherten getragen.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 2.12.2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: _____



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinderat /

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 23.12.2010

B. V. K.
29. Dez. 2010
Eingang

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 3

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschritten in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: . . . 23.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Der Schreiber:



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinderat

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson: Gemeindeschreiber

Telefon:

E-Mail:

Datum: 18.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.



Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen X
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

WAV

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 4 *aber nicht 12 (Quart 2017)*

4

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine Ausgewogenheit sollte auch kurz- bis mittelfristig umgesetzt werden. Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Vor dem Umsetzen von Massnahmen sollte die Korruptionsaffäre aufgearbeitet werden. Die durch widerrechtliche Handlungen entstandene Schädigung der Versicherten ist zu quantifizieren und gemäss Haftungs-gesetz durch den Kanton zu übernehmen. Eine stärkere Reduktion als auf 3,25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist widersinnig, die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist aus Sicht der Arb.geber noch der Arb.nehmer sinnvoll, die Beiträge bez. die Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1.5% zu reduzieren.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☒	☐	Automatismen sind sinnvoll, wenn aber eine Analyse und Gewichtung der Gründe für eine spez. Entwicklung möglich ist und die Entscheidungsprozesse nicht grundsätzlich ausgeschaltet werden.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	Die Sanierungsbeiträge sollen nicht nur bei den Arb.geber und den aktiven Versicherten (Arbeitnehmer) erhoben werden, sondern auch bei den Rentnern und Rentnerinnen. Ansonsten geht die störende Umverteilung von Vermögenswerten von den Aktiven hin zu den Rentnern auch in Zukunft weiter.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, könnte die Aufteilung von 70:30 von den Gemeinden hingenommen werden. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherungen erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börsen vernichtet werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begründen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115 % zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 95% liegt, sollten an sich weiterhin nur 50% Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Es darf nicht relevant sein, dass Vernehmlassungen mit anderen Antworten verbunden sind, wenn die Gemeinderäte/Arbeitgeber sind alle als je ein Vertragspartner anzusehen. Es darf nicht relevant sein, dass Vernehmlassungen mit anderen Antworten verbunden sind, wenn die Gemeinderäte/Arbeitgeber sind alle als je ein Vertragspartner anzusehen.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: , Dezember 2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Gemeinderat:
Der Präsident: [Redacted]

37
37.04

2. Mitteilung an
- Finanzdirektion des Kantons Zürich, 8090 Zürich

GEMEINDERAT

Präsident

Schreiber

Versand: 20.12.2010



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeind

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 30.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: juerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 43

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer reglementarischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die partielle Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☒	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung?	☒	☐	☐	
	Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☒	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	

Prosa Vernehmlassungsantworten

Es gelten die selben Kommentare wie GKV. Die Vorlage ist zurückzukommen bis rechtskräftige Urteile in der Korruptionssache vorliegen. Die Haftung des Kantons ist zu prüfen.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 30.12.2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
z.H. Herr Jürg Landolt
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

Dezember 2010

**Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung – BVK-Statutenrevision
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung. Gerne präsentieren wir Ihnen dazu unsere folgenden Überlegungen und Anträge:

Antrag Gemeinderat

- Grundsätzliche Zustimmung zur nachhaltigen Finanzierung (Sanierung/Verbesserung Deckungsgrad) durch
 - Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 auf 3.25 % (= -2,6 % Deckungsgrad)
 - Reduktion der Umwandlungssätze wegen tieferen Zinsen/höherer Lebenserwartung
 - Leistung von jährlichen Sanierungsbeiträgen im Verhältnis 2.5 : 1 AG/AN
- Ablehnung der Massnahmen zur Leistungserhaltung insbesondere
 - Verzicht auf Erhöhung der Sparbeiträge bis Deckungsgrad von 90 % erreicht ist (siehe Tabelle Seite 2 nachstehend)
 - Verzicht auf Abfederung der Umwandlungssatzreduktion durch Aufwertung der Altersgutschriften (Kosten rund 818 Mio. = -1,5 % Deckungsgrad)

Inhalt der regierungsrätlichen Vorlage

- Die vorgesehene Statutenrevision verfolgt drei Ziele, nämlich
 1. Die Anpassung an übergeordnetes Recht, diese ist unbestritten
 2. Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung insbes. Beseitigung Unterdeckung
 3. Die Sicherung des Leistungsziels von 60 % Altersrente.
- Konkret wird vorgeschlagen, den überhöhten technischen Zinssatz von 4 auf 3,25 % zu reduzieren (PK Stadt Zürich wendet seit Jahren 3 % an). Die Massnahme ist sinnvoll, führt aber zu einer Reduktion des Deckungsgrades von 2,6 auf 83,3 %, weil den Altersrentnern weiterhin der höhere Zinssatz angerechnet wird und die kalkulatorische Differenz „rückgestellt“ werden muss.

- Die Reduktion des technischen Zinssatzes zieht eine Reduktion des Umwandlungssatzes nach sich. Damit künftige Renten nicht niedriger als bisher ausfallen, sollen die Sparbeiträge auf das Niveau der Jahre 2000/2001 erhöht werden.
- Weil diese Erhöhung der Sparbeiträge nicht ausreicht, das Rentenniveau (60 % des Lohnes) aufrecht zu erhalten, sollen die Sparguthaben aller 38-65-jährigen durch einmalige Gutschriften zu Lasten der BVK aufgewertet werden. Dies würde rund 818 Mio. kosten und den Deckungsgrad der BVK trotz Auflösung von Rückstellungen um weitere -1,5 % auf noch lediglich 81.8 % reduzieren.

Auswirkungen für die Gemeinden als Arbeitgeber

- Es ist vorgesehen die Umsetzung per 1.7.2012 vorzunehmen, allerdings müssten die Sparbeiträge bereits ab 1.1.2012 angehoben werden.
- Ab diesem Zeitpunkt kommen auf die Gemeinden die auf nachfolgender Seite dagesetzten höheren Arbeitgeberbeiträge zu.
- Die konkreten Auswirkungen sind je nach Gemeinde leicht unterschiedlich. Die effektiven Kosten sind abhängig von der Altersstruktur und dem Lohnniveau des Personals.

Vorschlag Vernehmlassung (BVK)

Beitragszahler	Arbeitgeber			Arbeitnehmer		
	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Deckungsgrad	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Sanierungsbeitrag	5.00 %	3.75 %	2.50 %	2.00 %	1.50 %	1.00 %
Höherer Sparbeitrag	1.20 %	1.20 %	1.20 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %
Total Beiträge	6.20 %	4.95 %	3.70 %	2.80 %	2.30 %	1.80 %
Davon 75 % (Koordinierter Lohn)	4.65 %	3.70 %	2.80 %	2.10 %	1.75 %	1.35 %
+ Teuerung 2011	0.70 %	0.70 %	0.70 %	-0.70 %	-0.70 %	-0.70 %
Kostensteigerung	5.35 %	4.40 %	3.50 %	1.40 %	1.05 %	0.65 %

Antrag Gemeinderat

Beitragszahler	Arbeitgeber			Arbeitnehmer		
	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Deckungsgrad	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Sanierungsbeitrag	5.00 %	3.75 %	2.50 %	2.00 %	1.50 %	1.00 %
Höherer Sparbeitrag	0.00 %	0.00 %	1.20 %	0.00 %	0.00 %	0.80 %
Total Beiträge	5.00 %	3.75 %	3.70 %	2.00 %	1.50 %	1.80 %
Davon 75 % (Koordinierter Lohn)	3.75 %	2.80 %	2.80 %	1.50 %	1.15 %	1.35 %
+ Teuerung 2011	0.70 %	0.70 %	0.70 %	-0.70 %	-0.70 %	-0.70 %
Kostensteigerung	4.45 %	3.50 %	3.50 %	0.80 %	0.45 %	0.65 %

Entwicklung Deckungsgrad	Vorschlag BVK	Unser Vorschlag
Stand per 31. Oktober 2010 (30.9. – 85.5 %)	87.0 %	87.0 %
Reduktion durch Anpassung tech.Zinssatz (3.25 %)	- 2.6 %	-2.6 %
Reduktion durch Abfederung Umwandlungssatzänd.	- 1.5 %	0 %
Reduktion bei Rentabilität < 4 % (4. Quartal 2010)	???	???
Reduktion bei Rentabilität < 4 % (2011)	???	???
Deckungsgrad per 1.1.2012	82.9 %	84.4 %

Politische Würdigung - Zusammenfassung

- Es ist unbestritten, dass eine Sanierung rasch umgesetzt werden muss.
- Es ist aber unsinnig, gleichzeitig den Deckungsgrad der schief stehende BVK durch das Festhalten an nicht mehr finanzierbaren Versprechen weiter zu reduzieren (-1,5 %).
- Es ist realitätsfremd und völlig systemwidrig, 60 % Altersrenten im Beitragsprimat zu garantieren. Vor rund 10 Jahren wurde mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine Abkehr von Leistungsgarantien gemacht, im Wissen, dass künftig Leistungen nicht mehr unabhängig von Zinsniveau und Beiträgen garantiert werden können. Dies nun auf dem Weg von Beitragserhöhung, Auflösung von Reserven und Reduktion des Deckungsgrades wieder zu tun, ist abzulehnen.
- Eine Erhöhung der Lohnkosten ab 2012 um 3,7 % (vor Teuerung) ist nicht tragbar.
- Eine Erhöhung des BVG-Abzuges für Arbeitnehmenden um 1,75 % auf neu 8.75 % ist unerwünscht und zu vermeiden. Damit kann verhindert werden, dass Arbeitnehmende bei geringer Teuerung eine Nettolohnreduktion in Kauf nehmen müssen.
- Grundsätzlich sind die aktuellen Altersrenten der BVK weit überdurchschnittlich. Insbesondere der Sparprozess ist enorm vorteilhaft für die Arbeitnehmenden. Ein Vergleich über 40 Jahre zeigt folgendes Bild in Bezug auf die Sparbeiträge:
 Arbeitgeberanteil (50%) nach Gesetz (BVG-Sätze 7/10/15/18%) Fr. 138'698.-
 Arbeitgeberanteil (60%) heutige Regelung BVK Fr. 229'293.-
 Arbeitgeberanteil (60%) vorgeschlagene Regelung BVK Fr. 257'292.-
- Mit anderen Worten liegen die Sparbeiträge der Gemeinden schon heute bei 165 % des vom Gesetz vorgesehenen Beitrages. Durch eine Erhöhung des Sparprozesses würde der Wert gar auf über 185 % angehoben.
- Weitere Details können den Anhängen insbesondere den Faktenblättern der BVK („Wie wirkt sich das Massnahmenpakete konkret aus“ oder „BVK-Beitragsberechnung (Simulation)“ oder aber der BVK-Homepage entnommen werden.
- In den Jahren 1996-2002 konnten die Arbeitgeber durch Beitragsreduktionen rund 400 Mio. Prämienbeiträge sparen. Sie sind in diesem Umfang (ca. 0.75 %) mitverantwortlich, dass der Deckungsgrad zurück gegangen ist. Durch den erhöhten Sanierungsbeitrag (70 statt 60 %) gleichen sie diesen „Fehler“ aus der Vergangenheit aus. Dazu kann folgende Rechnung angestellt werden:
 - Jährliche Sanierungskosten bei DG 80- 90 % = 231 Mio.
 - Jährliche Sanierungskosten bei DG 90-100 % = 154 Mio.
 - Davon je 10 % während je 5 Jahren Sanierungsdauer = 385 Mio.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit sowie für die Berücksichtigung unserer dargelegten, zentralen Anliegen im Rahmen dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDERAT OBERSTAMMHEIM

Der Präsident:

Der Schreiber:

[Redacted signature of the President]
[Redacted signature of the Secretary]

Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen zur Vernehmlassung



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

**Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der
Versicherungskasse für das Staatspersonal**

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter: des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail: gemeinderat@ [REDACTED]

Datum: 23. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postfach der BVK Personalverwaltung des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 4

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3.25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Das machen auf Nachhaltigkeit bedachte Pensionskassen seit Jahren.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist widersinnig die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträge zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidfindungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlichen Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemein-den hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit setzen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherungen erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115 % zur Weiterführung der Wertschwankungsreserven verwendet werden, ist es nicht nötig den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☐	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☐	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum:  n, 23.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

 

GEMEINDERAT

2010/292

B. V. K.

15. Dez. 2010

Eingang

BVK Personalvorsorge
des Kantons Zürich
Herr Jürg Landolt
Stampfenbachstrasse 63
8090 Zürich

8174

10 Dezember 2010

V3/15

Versicherungen / Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassung es Gemeinderates

Sehr geehrter Herr Landolt

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2010 hat die Finanzdirektion des Kantons Zürich verschiedene kantonale Stellen sowie die der Beamtenversicherungskasse angeschlossenen Arbeitgeber eingeladen, sich zur Statuten-Teilrevision der Versicherungskasse für das Staatspersonal zu äussern.

Im Zentrum der Teilrevision stehen die beiden Pakete „Sicherung der Leistungen und übergeordnetes Recht“ sowie „Nachhaltige Finanzierung“. Damit sollen einerseits Massnahmen zur längerfristigen Sicherung der BVK-Leistungen, aber auch Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der Versicherungskasse getroffen werden. Es ist vorgesehen, die Vorlage dem Kantonsrat als Gesamtpaket zur Beratung und Abstimmung zu unterbreiten.

Die inhaltlich wichtigsten Festlegungen der Vorlage sind:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4% auf neu 3,5% und damit zusammenhängend auch eine Reduktion der Umwandlungssätze zur Berechnung der Leistungen
- Erhöhung der durch die Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der vorstehend erwähnten Reduktion abzufedern sowie eine einmalige Aufwertung der Sparguthaben nach Altersklassen
- Diverse Anpassungen an geändertes übergeordnetes Recht
- Massnahmen zur Nachhaltigen Finanzierung der BVK. Dazu gehören beispielsweise an die Höhe des Deckungsgrades gekoppelte Automatismen zur Festsetzung der Sparguthaben-Verzinsung oder für Leistungsverbesserungen
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner). Dazu gehören unter anderem auch erhöhte allfällige Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber.

Der Gemeinderat äussert sich zur Vorlage wie folgt:

- I. Die Behörde bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie erfolgt in der vorgegebenen Frist bis zum 10. Januar 2011.
- II. Einleitend möchte der Gemeinderat festhalten, dass die Behörde die Stossrichtung der vorgesehenen Teilrevision grundsätzlich unterstützt. Gleichzeitig wird jedoch festgehalten, dass eine nochmalige Überarbeitung und wesentliche Anpassungen notwendig sind, bevor die Teilrevision dem Kantonsrat unterbreitet wird.

Entgegen den Pressemeldungen der Finanzdirektion besteht nach Ansicht des Gemeinderates sehr wohl eine Wechselwirkung zwischen dem Sanierungspaket und der Korruptionsaffäre rund um den ehemaligen Anlagechef der BVK. Es ist nicht auszuschliessen, dass Fehlinvestitionen und kriminelle Machenschaften dieses Angestellten die BVK Hunderte von Millionen gekostet haben, die nun in der Kasse fehlen.

Auch wenn die Sanierungsmassnahmen zu einem Zeitpunkt eingeleitet wurden, als die Korruptionsaffäre noch nicht bekannt war, müssen die neuen Erkenntnisse bei der Umsetzung des Paketes unbedingt berücksichtigt werden. Der Schaden muss nach Meinung des Gemeinderates ermittelt und quantifiziert werden, auch wenn diese Arbeit komplex und umfangreich ist.

Der ermittelte Betrag ist vom Restdefizit gesondert zu betrachten. Das Haftungsgesetz verpflichtet den Kanton, für Schäden aufzukommen, welche Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen. Folgerichtig muss also der ermittelte Betrag durch den Kanton in die Kasse der BVK eingeschossen werden. Ist dies geschehen, dürften sowohl die Versicherten als auch deren Arbeitgeber bereit sein, für jenen Teil der Unterdeckung aufzukommen, welcher durch die Wirtschaftskrise und unbeeinflussbare Faktoren entstanden ist.

- III. Der Gemeinderat stellt fest, dass das vorgelegte Massnahmenpaket die Versicherten ungleich behandelt und verschiedene Personengruppen privilegiert. So wird zum Beispiel die Treue zum Arbeitgeber und damit auch die langjährige Mitgliedschaft bei der Beamtenversicherung im Rahmen des Sanierungspaketes überhaupt nicht berücksichtigt, geschweige denn honoriert.

So könnte es vorkommen, dass ein Angestellter im Alter von 60 Jahren von der Besitzstandswahrung profitiert, obwohl er erst mit 56 Jahren in die BVK eingetreten ist. Im Gegensatz dazu gehen langjährige Angestellte, die etwas jünger sind leer aus bzw. werden überproportional zur Kasse gebeten.

- IV. Ein bestimmt nicht unerhebliches Sparpotential bleibt bei den vorgeschlagenen Massnahmen völlig ausser Acht. So könnte man beispielsweise die Ausrichtung von Überbrückungszuschüssen bei vorzeitigem Altersrücktritt von einem Mindestdienstalter abhängig machen.

Abschliessend ist der Gemeinderat der Ansicht, dass die Vorlage im Sinne der vorstehenden Ausführungen in verschiedenen Bereichen nochmals zu überarbeiten und anzupassen ist.

Ganz wichtig erscheint der Behörde auch, dass die Finanzdirektion resp. die Beamtenversicherungskasse das zweifellos verloren gegangene Vertrauen der Arbeitgeber und der Versicherten zurück gewinnen kann. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Korruptionsaffäre vor der Teilrevision der Statuten sauber aufgearbeitet und der entstandene Schaden genau beziffert wird.

Der Gemeinderat grüsst Sie freundlich und bedankt sich für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Präsident:

Der Schreiber:

[Redacted signature of the President]

[Redacted signature of the Secretary]

versandt: 14. Dezember 2010 zusammen mit dem ausgefüllten Fragebogen



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich

Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch

Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

[REDACTED] der Fragebogen ist nicht auffindbar

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: [REDACTED]

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

☒

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 19

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☒	☐	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☒	☐	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begrüssen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlichen Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☒	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

FINANZDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH				
18	19	19	19	
19	19	19	19	
Betreff:				
Datum:				
Antrag	Berecht.	Antwort	Besprechung	Replut
Erzählung	Kenntnis	Akten	Termin:	

Finanzdirektion Kanton Zürich
Frau Regierungsrätin
Dr. Ursula Gut-Winterberger
Postfach
8090 Zürich

37.01

1049

Versicherungen

Vorschriften, Verträge – Pensionskasse / Beamtenversicherungskasse

Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung – BVK-Statutenrevision

Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal VKS zur nachhaltigen Finanzierung.

Gerne präsentieren wir Ihnen dazu unsere folgenden Überlegungen und Anträge:

- Grundsätzliche Zustimmung zur nachhaltigen Finanzierung (Sanierung/Verbesserung Deckungsgrad) durch
 - Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 auf 3.25 % (= -2,6 % Deckungsgrad)
 - Reduktion der Umwandlungssätze wegen tieferen Zinsen/höherer Lebenserwartung
 - Leistung von jährlichen Sanierungsbeiträgen im Verhältnis 2.5 : 1 AG/AN
- Ablehnung der Massnahmen zur Leistungserhaltung insbesondere
 - Verzicht auf Erhöhung der Sparbeiträge bis Deckungsgrad von 90 % erreicht ist (siehe Tabelle Seite 2 nachstehend)
 - Verzicht auf Abfederung der Umwandlungssatzreduktion durch Aufwertung der Altersgutschriften (Kosten rund 818 Mio. = -1,5 % Deckungsgrad)

Inhalt der regierungsrätlichen Vorlage

- Die vorgesehene Statutenrevision verfolgt drei Ziele, nämlich
 1. Die Anpassung an übergeordnetes Recht, diese ist unbestritten
 2. Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung insbes. Beseitigung Unterdeckung
 3. Die Sicherung des Leistungsziels von 60 % Altersrente.
- Konkret wird vorgeschlagen, den überhöhten technischen Zinssatz von 4 auf 3,25 % zu reduzieren (PK Stadt Zürich wendet seit Jahren 3 % an). Die Massnahme ist sinnvoll, führt aber zu einer Reduktion des Deckungsgrades von 2,6 auf 83,3 %, weil den Altersrentnern weiterhin der höhere Zinssatz angerechnet wird und die kalkulatorische Differenz „rückgestellt“ werden muss.

- Die Reduktion des technischen Zinssatzes zieht eine Reduktion des Umwandlungssatzes nach sich. Damit künftige Renten nicht niedriger als bisher ausfallen, sollen die Sparbeiträge auf das Niveau der Jahre 2000/2001 erhöht werden.
- Weil diese Erhöhung der Sparbeiträge nicht ausreicht, das Rentenniveau (60 % des Lohnes) aufrecht zu erhalten, sollen die Sparguthaben aller 38-65-jährigen durch einmalige Gutschriften zu Lasten der BVK aufgewertet werden. Dies würde rund 818 Mio. kosten und den Deckungsgrad der BVK trotz Auflösung von Rückstellungen um weitere -1,5 % auf noch lediglich 81.8 % reduzieren.

Auswirkungen für die Gemeinden als Arbeitgeber

- Es ist vorgesehen die Umsetzung per 1.7.2012 vorzunehmen, allerdings müssten die Sparbeiträge bereits ab 1.1.2012 angehoben werden.
- Ab diesem Zeitpunkt kommen auf die Gemeinden die auf nachfolgender Seite dagesetzten höheren Arbeitgeberbeiträge zu.
- Die konkreten Auswirkungen sind je nach Gemeinde leicht unterschiedlich. Die effektiven Kosten sind abhängig von der Altersstruktur und dem Lohnniveau des Personals.

Vorschlag Vernehmlassung (BVK)

Beitragszahler	Arbeitgeber			Arbeitnehmer		
	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Deckungsgrad	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Sanierungsbeitrag	5.00 %	3.75 %	2.50 %	2.00 %	1.50 %	1.00 %
Höherer Sparbeitrag	1.20 %	1.20 %	1.20 %	0.80 %	0.80 %	0.80 %
Total Beiträge	6.20 %	4.95 %	3.70 %	2.80 %	2.30 %	1.80 %
Davon 75 % (Koordinierter Lohn)	4.65 %	3.70 %	2.80 %	2.10 %	1.75 %	1.35 %
+ Teuerung 2011	0.70 %	0.70 %	0.70 %	-0.70 %	-0.70 %	-0.70 %
Kostensteigerung	5.35 %	4.40 %	3.50 %	1.40 %	1.05 %	0.65 %

Antrag

Beitragszahler	Arbeitgeber			Arbeitnehmer		
	<80 %	80-90 %	>90 %	<80 %	80-90 %	>90 %
Deckungsgrad						
Sanierungsbeitrag	5.00 %	3.75 %	2.50 %	2.00 %	1.50 %	1.00 %
Höherer Sparbeitrag	0.00 %	0.00 %	1.20 %	0.00 %	0.00 %	0.80 %
Total Beiträge	5.00 %	3.75 %	3.70 %	2.00 %	1.50 %	1.80 %
Davon 75 % (Koordinierter Lohn)	3.75 %	2.80 %	2.80 %	1.50 %	1.15 %	1.35 %
+ Teuerung 2011	0.70 %	0.70 %	0.70 %	-0.70 %	-0.70 %	-0.70 %
Kostensteigerung	4.45 %	3.50 %	3.50 %	0.80 %	0.45 %	0.65 %

Entwicklung Deckungsgrad	Vorschlag BVK	Vorschlag GPV
Stand per 31. Oktober 2010 (30.9. – 85.5 %)	87.0 %	87.0 %
Reduktion durch Anpassung tech.Zinssatz (3.25 %)	- 2.6 %	-2.6 %
Reduktion durch Abfederung Umwandlungssatzänd.	- 1.5 %	0 %
Reduktion bei Rentabilität < 4 % (4. Quartal 2010)	???	???
Reduktion bei Rentabilität < 4 % (2011)	???	???
Deckungsgrad per 1.1.2012	82.9 %	84.4 %

Politische Würdigung - Zusammenfassung

- Es ist unbestritten, dass eine Sanierung rasch umgesetzt werden muss.
- Es ist aber unsinnig, gleichzeitig den Deckungsgrad der schief stehende BVK durch das Festhalten an nicht mehr finanzierbaren Versprechen weiter zu reduzieren (-1,5 %).
- Es ist realitätsfremd und völlig systemwidrig, 60 % Altersrenten im Beitragsprimat zu garantieren. Vor rund 10 Jahren wurde mit dem Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat eine Abkehr von Leistungsgarantien gemacht, im Wissen, dass künftig Leistungen nicht mehr unabhängig von Zinsniveau und Beiträgen garantiert werden können. Dies nun auf dem Weg von Beitragserhöhung, Auflösung von Reserven und Reduktion des Deckungsgrades wieder zu tun, ist abzulehnen.
- Eine Erhöhung der Lohnkosten ab 2012 um 3,7 % (vor Teuerung) ist nicht tragbar.
- Eine Erhöhung des BVG-Abzuges für Arbeitnehmenden um 1,75 % auf neu 8.75 % ist unerwünscht und zu vermeiden. Damit kann verhindert werden, dass Arbeitnehmende bei geringer Teuerung eine Nettolohnreduktion in Kauf nehmen müssen.
- Grundsätzlich sind die aktuellen Altersrenten der BVK weit überdurchschnittlich. Insbesondere der Sparprozess ist enorm vorteilhaft für die Arbeitnehmenden. Ein Vergleich über 40 Jahre zeigt folgendes Bild in Bezug auf die Sparbeiträge:

Arbeitgeberanteil (50%) nach Gesetz (BVG-Sätze 7/10/15/18%)	Fr. 138'698.-
Arbeitgeberanteil (60%) heutige Regelung BVK	Fr. 229'293.-
Arbeitgeberanteil (60%) vorgeschlagene Regelung BVK	Fr. 257'292.-
- Mit anderen Worten liegen die Sparbeiträge der Gemeinden schon heute bei 165 % des vom Gesetz vorgesehenen Beitrages. Durch eine Erhöhung des Sparprozesses würde der Wert gar auf über 185 % angehoben.
- Weitere Details können den Anhängen insbesondere den Faktenblättern der BVK („Wie wirkt sich das Massnahmenpakete konkret aus“ oder „BVK-Beitragsberechnung (Simulation)“ oder aber der BVK-Homepage entnommen werden.

- In den Jahren 1996-2002 konnten die Arbeitgeber durch Beitragsreduktionen rund 400 Mio. Prämienbeiträge sparen. Sie sind in diesem Umfang (ca. 0.75 %) mitverantwortlich, dass der Deckungsgrad zurück gegangen ist. Durch den erhöhten Sanierungsbeitrag (70 statt 60 %) gleichen sie diesen „Fehler“ aus der Vergangenheit aus. Dazu kann folgende Rechnung angestellt werden:
 - Jährliche Sanierungskosten bei DG 80- 90 % = 231 Mio.
 - Jährliche Sanierungskosten bei DG 90-100 % = 154 Mio.
 - Davon je 10 % während je 5 Jahren Sanierungsdauer = 385 Mio.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit sowie für die Berücksichtigung unserer dargelegten, zentralen Anliegen im Rahmen dieser Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT

Der Präsident:

Der Schreiber:

Geht in Kopie an:

- Finanzdirektion Kanton Zürich, BVK Personalvorsorge, z.Hd. Jürg Landolt,
Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich,
mit ausgefülltem Fragebogen zur Vernehmlassung



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperso: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 23.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

- Arbeitgeber Kanton
- Arbeitgeber angeschlossen ☒
- Versicherte
- Personalverband
- Organ der BVK
- Politik

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsschuldschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☒	☐	☐	
		☐	☒	☐	
		☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	



B. V. K.

30. Dez. 2010

Eingang

Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: Gemeinde

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 23.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalausgabe des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton
Arbeitgeber angeschlossen
Versicherte
Personalverband
Organ der BVK
Politik

X

AN

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

AN

9

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		Ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begründen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begründen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begründen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begründen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begründen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☒	☐	☐	
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☒	☐	☐	

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.			
	☒	☐	☐	
	Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?			
	☐	☒	☐	
	oder			
	Wurden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?			
	☐	☒	☐	
	oder			
	Wurden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechend 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Mindestvorschrift vorgesehen ist?			
	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Weiterführung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Aufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: 23.12.2010

Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

**329 17.01 Gemeindepersonal: Besoldungs-VO, Verträge, Kreisschr.
37.01 Versicherungen: Vorschriften, Verträge, Kreisschr.
Teilrevision der Statuten der Versicherung für das Staatspersonal (BVK):
Vernehmlassung**

Mit Schreiben vom 08. Oktober 2010 lädt die Finanzdirektion des Kantons Zürich diverse kantonale Stellen und die der BVK angeschlossenen Arbeitgeber ein, sich zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal vernehmen zu lassen. Für die Vernehmlassung steht ein Fragebogen zur Verfügung, der elektronisch via Internet oder per Post eingereicht werden kann.

Im Zentrum der Teilrevision stehen einerseits Massnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Leistungen und andererseits Anpassungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Finanzierung der BVK. Die Leistungen der BVK sollen damit attraktiv bleiben. Die Vorlage wird dem Kantonsrat als Gesamtpaket unterbreitet.

Die wichtigsten Inhalte der Vorlage sind:

- Herabsetzung des technischen Zinssatzes von bisher 4% auf 3.25% und damit zusammenhängend eine Reduktion der Umwandlungssätze.
- Erhöhung der durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um die Auswirkungen der oben erwähnten Reduktion abzufedern sowie Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen.
- Diverse Anpassungen an übergeordnetes Recht.
- Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der BVK, wie beispielsweise nach der Höhe des Deckungsgrades bemessene Automatismen zur Festsetzung der Verzinsung der Sparguthaben oder von Leistungsverbesserungen.
- Massnahmen bei Unterdeckung (ohne Einbezug der Rentner), unter anderem überproportionales Verhältnis allfälliger Sanierungsbeiträge zu Lasten der Arbeitgeber.

Der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV) hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und den Fragebogen beantwortet sowie einen Finanzierungsvorschlag ausgearbeitet. Die Stellungnahme des GPV wird grundsätzlich unterstützt.

Ergänzend stellt der Gemeinderat  folgenden Antrag:

Die durch Fehlinvestitionen und kriminelle Machenschaften entstandenen Verluste sind zu quantifizieren und gestützt auf § 6 des Haftungsgesetzes durch den Kanton Zürich einzuschiessen.

Begründung des Antrages:

Entgegen den Ausführungen der Finanzdirektorin in den Medien besteht sehr wohl eine Wechselwirkung zwischen dem Sanierungspaket und der Korruptionsaffäre. Es ist davon auszugehen, dass die Fehlinvestitionen und kriminellen Handlungen Hunderte von Millionen gekostet haben, welche nun in der Kasse fehlen. Auch wenn das Sanierungspaket zu diesem Zeitpunkt geschnürt worden ist, an welchem die Korruptionsaffäre noch nicht öffentlich bekannt war, muss den neuen Erkenntnissen bei der Umsetzung des Pakets gleichwohl Rechnung getragen werden, zumal die Fehlinvestitionen und die unlauteren Machenschaften, wie den Medien zu entnehmen ist, bereits im letzten Jahrhundert ihren Anfang genommen haben sollen. Der Schaden, der für die Versicherten aus der Misswirtschaft entstanden ist, muss unbedingt quantifiziert und vom Restdefizit gesondert betrachtet werden, auch wenn dies offensichtlich ein komplexes Unterfangen darstellt. Gemäss § 6 des Haftungsgesetzes haftet der Kanton für Schäden, den ein Angestellter in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Ist diese Schadenssumme erst einmal ausgesondert, dürfte sowohl bei den Versicherten als auch bei den angeschlossenen Arbeitgebern die Bereitschaft vorhanden sein, für jenen Teil der Unterdeckung aufzukommen, der auf die Wirtschaftskrise und andere nicht oder nur bedingt beeinflussbare Faktoren zurückzuführen ist.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Zum Entwurf der Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird im Sinne des separaten Fragebogens und der vorstehenden Erwägungen Stellung genommen. Ergänzend schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich (GPV) an.
2. Mitteilung an:
 - 2.1 BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Jürg Landolt, Leiter Versicherungsverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich, unter Beilage des ausgefüllten Fragebogens sowie per e-mail an juerg.landolt@bvk.zh.ch
 - 2.2 Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, Leitender Ausschuss, Postfach 2336, 8022 Zürich

GEMEINDERAT

Der Präsident:

Der Schreiber:



Geschäftsleitung
Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18
E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation:

Vertrags-Nr.:

Adresse:

Verantwortliche Kontaktperson:

Telefon:

E-Mail:

Datum: 17.12.2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	☒
Arbeitgeber angeschlossen	☐
Versicherte	☐
Personalverband	☐
Organ der BVK	☐
Politik	☒

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort? 14 Versicherte

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Eine stärkere Reduktion als auf 3.25% ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung des Zinsniveaus und der Aktienmärkte ist eine Änderung des Zinssatzes rechtzeitig neu zu prüfen. Vorgängig einer Zinssatzreduktion ist die Haftung des Kantons infolge der Korruptionsaffäre zu bearbeiten!
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	Auch hier ist die Haftung des Kantons vorgängig zu bearbeiten (Misswirtschaft/ Korruptionsaffäre). Auf Nachhaltigkeit bedachte Pensionskasse wenden Reduktionen des Umwandlungssatzes seit längerem an.
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Auch hier ist die Pflicht des Kantons aus seiner Haftung infolge Misswirtschaft/ Korruptionsaffäre vorgängig zu bearbeiten. Falls danach eine Sanierung noch notwendig ist, ist auf eine zusätzliche Belastung der Arbeitnehmer/innen und Arbeitgeber zu verzichten.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Aus den Fehlern der Jahre 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben. Es ist unverantwortlich die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und den Deckungsgrad um weitere 1,5% zu reduzieren.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Die Gründe, welche zu einer Unterdeckung führen, sind in jedem Einzelfall zu analysieren und entsprechend zu gewichten, weshalb Automatismen nicht sinnvoll sind.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Sanierungsbeiträge sollten nicht nur bei den Arbeitgebenden und den aktiven Versicherten erhoben werden, sondern auch bei den Rentnern. Ansonsten geht die störende Umverteilung von Vermögenswerten von den Aktiven zu den Rentnern auch in Zukunft weiter.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.	Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen. Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers? oder Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen? oder Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?			
	☒	☐	☐	Erst wenn nach Klärung der Haftung des Kantons aus der Misswirtschaft/Korruptionsaffäre das wirkliche Defizit feststeht, sind Belastungen von AN/AG aufzunehmen. Liegt nach der Klärung des wirklichen Defizits noch ein Sanierungsbeitrag vor, ist, sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, die Aufteilung 70:30 von den Gemeinden hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.
	☐	☒	☐	
	☐	☒	☐	

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begrüssen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begrüssen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Definition von Massnahmen ja, aber keine Automatismen.
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begrüssen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig zu bleiben, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begrüssen Sie einen Schlüssel, der der Auflösung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Da 2/3 des Anteils über 115% zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve verwendet werden, ist es nicht nötig, den Grenzwert auf 120% zu erhöhen.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begrüssen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umgehungsmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begrüssen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☒	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 95% liegt, sollte an sich weiterhin nur 50% Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.

Prosa Vernehmlassungsantworten

Der Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2010 mit einem ergänzenden Antrag (Einschliessen des durch die Fehlinvestitionen und kriminellen Machenschaften entstandenen Verluste durch den Kanton gestützt auf § 6 Haftungsgesetz) und dem Hinweis bezüglich grundsätzlicher Anlehnung an die Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich bildet integrierenden Bestandteil dieser Stellungnahme.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [redacted] 21. Dezember 2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer:

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: [redacted]
Der Schreiber: [redacted]

37.00 Versicherungen; Behörden, Institutionen, BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

**Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal
Vernehmlassung**

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich hat mit Schreiben vom 8. Oktober 2010 die Vernehmlassung über die Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal eröffnet. Die verschiedenen Vernehmlassungsadressaten sind eingeladen, sich mittels Fragebogen zur Vorlage zu äussern.

Mit der Revision will der Regierungsrat die Leistungen der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich an das veränderte Umfeld anpassen und damit langfristig auf eine nachhaltige Basis stellen. Mit einem Paket von Massnahmen soll das anvisierte Rentenziel wieder erreicht werden und der unbefriedigende Deckungsgrad von derzeit 87 % mittelfristig wieder steigen. Die Leistungen der BVK sollen damit attraktiv bleiben.

Im Vernehmlassungsentwurf wird unter anderem vorgeschlagen, den überhöhten technischen Zinssatz von 4 auf 3.25 % zu reduzieren, was eine weitere Reduktion des Deckungsgrads bewirken würde, da den Altersrentnern weiterhin der höhere Zinssatz angerechnet wird. Weiter beinhaltet die Vorlage eine Erhöhung der durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu leistenden Sparbeiträge, um eben diese Auswirkungen der erwähnten Zinssatzreduktion abzufedern sowie eine Aufwertung der individuellen Sparguthaben nach Altersklassen. Neben diversen Anpassungen an das übergeordnete Recht sind Massnahmen zur nachhaltigen Finanzierung der Versicherungskasse sowie bei Unterdeckung vorgesehen, letztere jedoch ohne Einbezug der Rentner.

Eine vorberatende Kommission des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich (GPV) hat sich intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und Antworten zu den gestellten Fragen sowie einen Finanzierungsvorschlag ausgearbeitet. Der Leitende Ausschuss wird voraussichtlich an seiner nächsten Sitzung die offizielle Stellungnahme des GPV verabschieden. Die Stellungnahme des GPV wird im Grundsatz vollumfänglich unterstützt.

Ergänzend dazu wird folgender Antrag gestellt:

Die durch Fehlinvestitionen und kriminellen Machenschaften des ehemaligen Anlagechefs der BVK entstandenen Verluste sind zu quantifizieren und gestützt auf § 6 des Haftungsgesetzes durch den Kanton einzuschliessen. Diese Massnahme ist vorzunehmen bevor allfällige Sanierungsbeiträge von den angeschlossenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern erhoben werden.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

Entgegen den Ausführungen der Finanzdirektorin in den Medien besteht sehr wohl eine Wechselwirkung zwischen dem Sanierungspaket und der Korruptionsaffäre rund um den ehemaligen Anlagechef der BVK. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Fehlinvestitionen und kriminellen Handlungen Hunderte von Millionen gekostet haben, welche nun in der Kasse fehlen. Auch wenn das Sanierungspaket zu einem Zeitpunkt geschnürt worden ist, an welchem die Korruptionsaffäre noch nicht bekannt war, muss den neuen Erkenntnissen bei der

Umsetzung des Pakets gleichwohl Rechnung getragen werden, zumal die Fehlinvestitionen, wie den Medien zu entnehmen ist, bereits im letzten Jahrhundert ihren Anfang genommen haben sollen. Der Schaden, der für die Versicherten aus dieser Misswirtschaft entstanden ist, muss quantifiziert werden und vom Restdefizit gesondert betrachtet werden, auch wenn dies offensichtlich ein komplexes Unterfangen darstellt. Gemäss § 6 Haftungsge-
setz haftet der Kanton für Schaden, den ein Angestellter in Ausübung seiner amtlichen Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Ist diese Schadensumme erst einmal ausgesondert, dürfte sowohl bei den Versicherten als auch bei den angeschlossenen Arbeitgebern die Bereitschaft vorhanden sein, für jenen Teil der Unterdeckung aufzukommen, der auf die Wirtschaftskrise und andere nicht oder nur bedingt beeinflussbare Faktoren zurückzuführen ist.

Beschluss:

1. Zum Entwurf der Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal wird im Sinne des separaten Fragebogens und der vorstehenden Erwägungen Stellung genommen. Ergänzend schliesst sich der Gemeinderat der Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich (GPV) an.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich, Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich, unter Beilage des ausgefüllten Fragebogens sowie per E-Mail an juerg.landolt@bvk.zh.ch
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Finanzen
 - Akten Kanzlei

pk

GEMEINDERAT

Präsident:

Schreiber:

Versand: 20. Dezember 2010

Wettstein Claudia

Von: Landolt Jürg
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2010 14:08
An: Wettstein Claudia
Betreff: WG: Vernehmlassung; [REDACTED]
Anlagen: 283 BVK Vernehmlassung.pdf; [REDACTED] Fragebogen.pdf; image003.jpg

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Landolt

BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich
Jürg Landolt
eidg. dipl. Pensionskassenleiter
Leiter Versichertenverwaltung
Stellvertreter Chef BVK
Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich
Tel. 043 259 42 32 Natel 079 821 15 40 Fax 043 259 51 18
<mailto:jueg.landolt@bvk.zh.ch>
www.bvk.ch

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 20. Dezember 2010 13:37
An: Landolt Jürg
Betreff: Vernehmlassung; Stellungnahme [REDACTED]

Sehr geehrter Herr Landolt
Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage die Stellungnahme des Gemeinderats [REDACTED] zur Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal in Form eines Beschlusses und des ausgefüllten Fragebogens. Wir werden Ihnen die Unterlagen heute auch noch per Post zustellen.

Freundlicher Gruss
[REDACTED]



Geschäftsleitung

Stampfenbachstrasse 63, Postfach, 8090 Zürich
Telefax 043 259 51 18

E-Mail bvk@bvk.zh.ch
Internet www.bvk.ch

Fragebogen zur Vernehmlassung nachhaltige Finanzierung, Teilrevision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal

Vernehmlassungsfrist 10. Januar 2011

Stellungnahme von

Vertreter des Arbeitgebers / der Organisation: [REDACTED]

Vertrags-Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Verantwortliche Kontaktperson: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Datum: 14. Dezember 2010

Die Vernehmlassung kann elektronisch via Internet oder per Post mittels Fragebogen erfolgen.

Elektronische Vernehmlassung:

Für die Vernehmlassung steht eine elektronische Version des Fragebogens zur Verfügung. Die BVK arbeitet dabei mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zhaw zusammen. Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Die Zugangsdaten zum elektronischen Fragebogen werden durch die zhaw den Vernehmlassungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Vernehmlassung:

Der Fragebogen für die schriftliche Vernehmlassung kann auf der Webseite der BVK (www.bvk.ch) heruntergeladen und ausgefüllt an die BVK retourniert werden.

Postadresse: BVK Personalsvorsorge des Kantons Zürich, z.Hd. Jürg Landolt, Leiter Versichertenverwaltung, Stampfenbachstrasse 63, 8090 Zürich.
Rücksendung via e-Mail: jueerg.landolt@bvk.zh.ch.

Fragen zu Ihrer Firma / Organisation

1. Welche Interessengruppe und / oder Versichertenkreise vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Arbeitgeber Kanton	
Arbeitgeber angeschlossen	X
Versicherte	
Personalverband	
Organ der BVK	
Politik	X

2. Wie viele BVK-Versicherte vertreten Sie mit dieser Vernehmlassungsantwort?

Fragen zu geplanten Statutenänderungen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
3.	Im Rahmen der die Versicherungsleistungen betreffenden Revisionsmassnahmen wird langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner angestrebt. Begrüssen Sie dieses Konzept?	☒	☐	☐	Eine rasche Umsetzung ist erwünscht und dringend nötig.
4.	Die Herabsetzung des technischen Zinssatzes fördert langfristig eine ausgewogene Zuteilung der Vermögenserträge auf die aktiven Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner. - Begrüssen Sie die geplante Reduktion des technischen Zinssatzes von 4% auf 3.25%? - Bevorzugen Sie einen tieferen technischen Zins als 3.25%?	☒ ☐	☐ ☒	☐ ☐	Vor dem Umsetzen von Massnahmen muss in erster Linie die Korruptionsaffäre im Sinne des Haftungsgesetzes aufgearbeitet werden! Eine stärkere Reduktion als auf 3,25 % ist zur Zeit nicht nötig. Je nach Entwicklung von Zinsniveau und Aktienmärkten ist die Frage rechtzeitig neu zu prüfen.
5.	Die Senkung des technischen Zinssatzes bedingt auch eine Senkung des Umwandlungssatzes. Die neuen Umwandlungssätze sollen dabei für jedes Rücktrittsalter nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet werden. Begrüssen Sie die generell versicherungstechnisch korrekt berechneten altersabhängigen Umwandlungssätze?	☒	☐	☐	
6.	Um die Auswirkungen der Senkung des technischen Zinssatzes und des Umwandlungssatzes zu mildern, sollen die Spargutschriften bzw. die Sparbeiträge wieder auf die früheren Sätze von vor 2002 angehoben werden. Begrüssen Sie die Erhöhung der Spargutschriften bzw. der Sparbeiträge, welche für die Arbeitgeber zu einer jährlichen Mehrbelastung von CHF 64 Mio. und für die Versicherten zu solchen von CHF 37 Mio. führt und den individuellen Sparguthaben gutgeschrieben werden?	☐	☒	☐	Es ist widersinnig die unumgängliche Sanierung durch eine Erhöhung von Altersbeiträgen zusätzlich zu belasten. Es ist weder aus Sicht Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sinnvoll, die Beiträge bzw. Lohnabzüge im vorgesehenen Ausmass zu erhöhen.
7.	Zur Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit älterer Arbeitnehmer können Vorsorgeeinrichtungen gemäss den neuen Bestimmungen des BVG vorsehen, dass bei Weiterarbeit über das 65. Altersjahr hinaus die Vorsorge bis längstens zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt werden kann. Begrüssen Sie die gestützt darauf geplante Weiterführung des Sparprozesses während der Dauer der Weiterarbeit, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres auf der Basis reduzierter Sparbeiträge und Spargutschriften?	☒	☐	☐	Dies entspricht modernen flexiblen Lösungen in der Privatwirtschaft.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
8.	Zur Abfederung der Folgen der geplanten Reduktion der Umwandlungssätze sollen die Sparguthaben abgestuft nach Altersklassen aufgewertet werden. Begründen Sie die geplante Aufwertung der Sparguthaben ab Alter 38 entsprechend der erreichten Altersklasse, welche im Alter 45 den Maximalwert von 7,3% des individuellen Sparguthabens erreicht?	☐	☒	☐	Es ist unverantwortlich, die geäußerten Rückstellungen für diesen Zweck aufzulösen und gleichzeitig den Deckungsgrad um weitere 1,5 % zu reduzieren. Aus den Fehlern von 1996-2001 sollte man etwas gelernt haben.
9.	Die geplanten Bestimmungen zur nachhaltigen Finanzierung sehen sowohl bei Unterdeckung als auch bei Überdeckung konkrete Massnahmen vor und erübrigen somit Entscheidungsprozesse durch die zuständigen Gremien. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches diesbezüglich weitgehend auf Automatismen beruht?	☐	☒	☐	Die Gründe, welche zu einer Unterdeckung führen, sind in jedem Einzelfall zu analysieren und entsprechend zu gewichten, weshalb Automatismen nicht sinnvoll sind.
10.	Gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften haben die Vorsorgeeinrichtungen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung vorzusehen, welche auf einer regulatorischen Grundlage beruhen müssen. Zurzeit tragen nur die Versicherten die Sanierungslast, indem sie tiefere Zinsgutschriften in Kauf nehmen müssen. Begründen Sie grundsätzlich die geplante zusätzliche Erhebung von Sanierungsbeiträgen, zu denen sowohl der Arbeitgeber als auch die Versicherten verpflichtet werden sollen?	☐	☒	☐	Sanierungsbeiträge sollten nicht nur bei den Arbeitgebenden und den aktiven Versicherten erhoben werden, sondern auch bei den Rentnern. Ansonsten geht die störende Umverteilung von Vermögenswerten von den Aktiven hin zu den Rentnern auch in Zukunft weiter.

	ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
11.				
Bei der Festlegung des Beitragsverhältnisses der Sanierungsbeiträge zwischen Arbeitgeber und Versicherten soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass letztere bereits durch die tiefere Verzinsung ihrer Sparguthaben zur Sanierung beitragen.	☒	☐	☐	
Begründen Sie die Lastenverteilung der Sanierung von 70:30 (2,5:1) zulasten des Arbeitgebers?				
oder				
Würden Sie die Festlegung der Sanierungsbeiträge im ordentlichen Beitragsverhältnis von 60:40 (entsprechend 1,5:1) vorziehen?	☐	☒	☐	
oder				
Würden Sie die paritätische Festlegung der Sanierungsbeiträge im Verhältnis 50:50 (entsprechen 1:1) bevorzugen, wie dies gemäss bundesrechtlicher Minimalvorschrift vorgesehen ist?	☐	☒	☐	Sofern nicht gleichzeitig die Erhöhung der Sparbeiträge beschlossen wird, ist die Aufteilung 70:30 von den Gemeinden hinzunehmen. Werden jedoch zugleich die Sparbeiträge angehoben, ist das Beitragsverhältnis auf 50:50 zu reduzieren.

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
12.	Im Falle einer Unterdeckung sind Massnahmen vorgesehen, welche zu Glättungseffekten führen. Die Unterdeckung muss mindestens 7% betragen bis Sanierungsbeiträge neu oder erneut erhoben werden dürfen. Begründen Sie diese?	☒	☐	☐	
13.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit wurden in Abhängigkeit zum Deckungsgrad definiert. Begründen Sie grundsätzlich das geplante Konzept, welches deckungsgradabhängige Massnahmen vorab definiert?	☒	☐	☐	Definition von Massnahmen ja, aber keine Automatismen
14.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass für die Verzinsung der Sparguthaben der Versicherten erst ab einem Deckungsgrad von 110% ein Zinssatz von 3.25% garantiert ist (= technischer Zinssatz) und dass bei laufenden Renten bei einem Deckungsgrad von weniger als 115% zulasten der BVK keine Leistungsverbesserungen gewährt werden. Begründen Sie diese Massnahmen?	☒	☐	☐	Auf jeden Fall. Es darf nicht wie in der Vergangenheit verteilt werden, was nicht nachhaltig gesichert ist. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass nicht realisierte Gewinne auf Wertschriften innerhalb weniger Monate durch die Börse "vernichtet" werden können. Um risikofähig bleiben zu können, braucht die BVK einen hohen Deckungsgrad.
15.	Die geplanten Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit sehen unter anderem vor, dass ab einem Deckungsgrad von grösser 115% ein Drittel des den Deckungsgrad übersteigenden Teils für Leistungsverbesserungen und zwei Drittel zur Wertaufholung der Wertschwankungsreserve bis zu deren Zielwert zu verwenden ist. Begründen Sie einen Schlüssel, der der Äufnung der Reserven und damit der Risikofähigkeit der BVK angemessene Bedeutung zukommen lässt?	☒	☐	☐	
16.	Würden Sie stattdessen begrüssen, wenn dem Aspekt der Risikofähigkeit stärker Rechnung getragen würde und Leistungsverbesserungen erst gewährt würden, wenn der Zielwert der Wertschwankungsreserve bei einem Deckungsgrad von ca. 120% erreicht ist?	☐	☒	☐	Das Erzielen eines Deckungsgrads von 120 % ist eher unrealistisch, also würden Leistungsverbesserungen durch eine solche Regelung faktisch ausgeschlossen

		ja	nein	keine Meinung	Bemerkung
17.	Neu ist der anrechenbare Lohn unter Einbezug der regelmässigen Zulagen abschliessend in § 5 definiert. Des Weiteren wird definiert welche Zulagen nicht zum anrechenbaren Lohn zählen. Begründen Sie die geplante Regelung? Gibt es weitere Zulage die nicht zum anrechenbaren Lohn zählen sollten?	☒	☐	☐	
18.	Neu soll ein voller Kapitalbezug beim Altersrücktritt (heute maximal 50 % des Sparguthabens) möglich sein. Mit der Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes per Januar 2010 wurde bereits eine „Umkehrmöglichkeit“ der heutigen Beschränkung geschaffen. Begründen Sie die volle Kapitaloption mit einer Optionsfrist von 6 Monaten?	☐	☒	☐	Die volle Kapitaloption sollte in Bezug zum Deckungsgrad gesetzt werden. Solange der Deckungsgrad nicht über 90 oder 95 % liegt, sollten an sich weiterhin nur 50 % Kapital bezogen werden können. Insbesondere die Übergangsgeneration profitiert sonst überproportional.
Prosa Vernehmlassungsantworten					

Der Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2010 mit einem ergänzenden Antrag und mit dem Hinweis bezüglich grundsätzlicher Anlehnung an die Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbands des Kantons Zürich bildet integrierenden Bestandteil dieser Stellungnahme.

Wir bitten Sie, um Antwort bis zum 10. Januar 2011

Ort / Datum: [redacted] 14. Dezember 2010 Unterschrift Vernehmlassungsteilnehmer: